

Nutzungsordnung Kegelbahn Bechstedt-Wagd

§ 1

Allgemeine Verhaltenspflichten /- regeln

(1) Der Nutzer hat die Obhutspflicht. Deshalb ist vor der Nutzung von ihm zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Nutzung auszusetzen. Die Gründe sind im Belegungsbuch einzutragen bzw. der Verwaltung sofort mitzuteilen.

(2) Benutzer haben sich in der Sportanlage so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird;

b) die Sportanlage nicht beschädigt und / oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird;

c) insbesondere ist verboten,

1. Alkoholmissbrauch in der Kegelsportanlage

2. Unfug zu treiben

3. Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen

4. Rauchen in den Sporträumen

(3) Jede Veränderung der Sportanlage (z.B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Anbauten oder Verschläge) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Kirchheim.

§ 2

Nutzungszeiten

(1) Die allgemeine Öffnungszeit der Kegelbahnanlage beträgt Sonntag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Freitag bis Sonnabend 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(2) Vom Kegelsportverein wird jährlich bis zum 31.08. ein Nutzungsplan aufgestellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Nutzungsplan legt die Übungs- und Wettkampfzeiten sowie die Zeiten für die öffentliche Nutzung fest.

§ 3

Instandhaltung und Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung und Geräte im guten Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Die Benutzer haften für alle schuldhaften Beschädigungen und Verluste an den Anlagen, die durch die Benutzung entstanden sind.

(3) Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gem. Abs. 1 und 2 für ihre Mitglieder.

§ 4

Freistellung von Schadenersatzansprüchen

(1) Der Benutzer hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Kegelbahnanlage an den Benutzer, von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Gemeinde gerichtet werden.

§ 5

Räumung der Kegelbahnanlage

- (1) Der Benutzer hat die Kegelbahnanlage unverzüglich frei zu machen, wenn die Nutzungserlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (2) Der Benutzer haftet für alle, durch die Verzögerung der Räumung entstandenen Schäden.

§ 6 Sportbekleidung

Die Kegelsportanlage darf nur in üblicher Sportbekleidung, insbesondere mit dafür zugelassenen Sportschuhen betreten werden.

§ 7 Begleitende Gewerbeausübung

In den Räumen der Kegelbahn ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Kirchheim erlaubt.

Speisen und Getränke dürfen auf keinem Fall in den sportfunktionalen Bereichen (Kegelbahnanlage, Umkleideräume, Sanitärräume) verzehrt werden.

§ 8 Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Benutzung der Kegelsportanlage entstehen nur dann, wenn ein Bediensteter der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 des BGB angewendet werden muss.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Sachen.

§ 9 Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmung dieser Nutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 24.01.1997 außer Kraft.

Kirchheim, den 20.06.2001

Wolfgang Lehmann
Bürgermeister

-Siegel-